



Datum: 19.09.2012 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen:

Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen 1479

Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 28.08.2012 und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen am 17.09.2012 die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 14.10.1999, zuletzt geändert am 20.12.2007 (AM 28/2007 S. 2788) beschlossen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 60 a Abs. 2 Satz 1, § 63 b Abs. 1 Satz 3, § 63 f Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 12 Abs. 5 der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 43 S. 1193)). Die geänderte Geschäftsordnungsregel wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) „¹Jedes Vorstandsmitglied benennt im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin eine ständige Vertreterin / einen ständigen Vertreter. ²Während der Laufzeit des Dienst- und Bestellungsvertrages des jeweiligen Vorstandsmitglieds beschränkt sich diese Funktion auf eine Abwesenheitsvertretung.

³Jedes Vorstandsmitglied hat für sein Ressort ein Vorschlagsrecht für die ständige Vertreterin/ den ständigen Vertreter. ⁴Die Vorschläge sind mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen. ⁵Im Ressort Forschung und Lehre können zwei Ständige Vertretungen benannt werden. ⁶Die Reihenfolge der Vertretung ist festzulegen. ⁷Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.